



Geschäftsordnung

des Vorstands der K+S Aktiengesellschaft, Kassel

In der am 25. Juli 2024
beschlossenen Fassung



§ 1 Allgemeines

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung sowie dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft und mit der Belegschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.

(2) Die Aufgaben- und Zentralbereiche, für die das jeweilige Mitglied des Vorstands auf Gesellschafts- und Gruppenebene federführend zuständig ist („Verantwortungsbereiche“), sowie die Regelungen für die Vertretung bei Urlaub, Erkrankung und sonstiger Verhinderung eines Vorstandsmitglieds ergeben sich aus dem anliegenden Geschäftsverteilungs- und Vertretungsplan. Der Geschäftsverteilungs- und Vertretungsplan lässt die Zuständigkeit des Gesamtvorstands nach § 2 unberührt.

§ 2 Gesamtgeschäftsführung

(1) Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung im Ganzen. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Verantwortungsbereichen.

(2) Der Gesamtvorstand entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung sowie in allen sonstigen Angelegenheiten, in denen nach Gesetz, Satzung, dieser Geschäftsordnung oder einer durch den Vorstand erlassenen sonstigen internen Regelung eine Beschlussfassung durch den gesamten Vorstand vorgesehen ist, insbesondere über

- (a) die Aufstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft und des Konzernabschlusses sowie die Verabschiedung des zusammengefassten Lageberichts
- (b) die Einberufung der Hauptversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung
- (c) die Berichterstattung an den Aufsichtsrat
- (d) Beschlussvorlagen an den Aufsichtsrat
- (e) die Besetzung von Positionen der ersten Leitungsebene unterhalb des Vorstands
- (f) Struktur, Strategie und Grundsatzpolitik der Gesellschaft und der K+S Gruppe sowie sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft oder die K+S Gruppe
- (g) Angelegenheiten, die durch den Geschäftsverteilungsplan keinem Verantwortungsbereich zugewiesen sind
- (h) Angelegenheiten, die ihm durch ein Mitglied des Vorstands zur Entscheidung vorgelegt werden
- (i) Änderungen dieser Geschäftsordnung (einschließlich des Geschäftsverteilungs- und Vertretungsplans)



- (j) Angelegenheiten, die nach internen Regelungen eine Entscheidung des Gesamtvorstands erfordern.

§ 3 Führung der Verantwortungsbereiche

(1) Unbeschadet der gesetzlichen und satzungsgemäßen Gesamtverantwortung des Vorstands sowie des generellen Vorrangs der Gesamtinteressen der K+S Gruppe ist jedes Vorstandsmitglied für die Erfüllung der seinem Verantwortungsbereich zugeordneten Aufgaben allein verantwortlich; dies gilt insbesondere für die Steuerung, Organisation und Koordination sowie die Mitarbeiterführung.

(2) Jedes Vorstandsmitglied legt unter Berücksichtigung etwaiger durch den Gesamtvorstand verabschiedeter interner Regelungen innerhalb seines Verantwortungsbereichs fest, welche Maßnahmen und Geschäfte seiner Zustimmung bedürfen, erlässt verbindliche allgemeine Regelungen und erteilt – soweit erforderlich und rechtlich zulässig – Weisungen im Einzelfall.

(3) Die Übertragung seines Weisungsrechts durch ein Vorstandsmitglied auf einen Mitarbeiter aus seinem Verantwortungsbereich bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Gesamtvorstand (z. B. im Rahmen der gemeinsamen Verabschiedung einer Funktionsbeschreibung oder eines Geschäftsauftrags).

(4) Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Verantwortungsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Verantwortungsbereiche betreffen oder in ihrer Tragweite vom üblichen Tagesgeschäft abweichen oder eine Weisung eines Vorstandsmitglieds gegenüber Mitarbeitern, für die ein anderes Vorstandsmitglied zuständig ist, erteilt werden soll, hat eine Abstimmung mit dem oder den anderen Mitgliedern des Vorstands zu erfolgen. Führt die Abstimmung nicht zu einem gemeinsamen Verständnis über die Angelegenheit, soll sie in Sitzungen besprochen und Maßnahmen gegebenenfalls dort beschlossen werden.

(5) Jedes Mitglied des Vorstands soll bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Verantwortungsbereichs eine Beschlussfassung des Vorstands herbeiführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstands behoben werden können.

(6) Maßnahmen und Geschäfte innerhalb eines Verantwortungsbereichs, die für die Gesellschaft, die K+S Gruppe oder eine Gruppengesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands.

(7) Abweichend von Absatz 6 darf ein Mitglied des Vorstands innerhalb seines Verantwortungsbereichs Maßnahmen oder Geschäfte auch ohne vorherige Zustimmung des Gesamtvorstands vornehmen, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft, die K+S Gruppe oder eine Gruppengesellschaft erforderlich ist. Eine hiernach zulässige Entscheidung darf nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung von Nachteilen notwendig ist. Über einen solchen Vorgang ist der Gesamtvorstand unverzüglich zu unterrichten.

(8) Jedes Vorstandsmitglied berichtet dem Gesamtvorstand möglichst umgehend über wichtige Maßnahmen, Geschäfte, Vorgänge und Entwicklungen aus seinem Verantwortungsbereich.



§ 4 Vorsitzender des Vorstands

(1) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Leitung und Koordination des Vorstands. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Führung der Verantwortungsbereiche auf die durch die Beschlüsse des Gesamtvorstands festgelegten Ziele ausgerichtet wird. Von den Mitgliedern des Vorstands kann er jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Verantwortungsbereiche verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften und Maßnahmen im Vorhinein unterrichtet wird.

(2) Ferner obliegen ihm die Federführung bei der Festlegung der Unternehmensziele sowie die Koordinierung wesentlicher Maßnahmen zur Erreichung der Unternehmensziele (u. a. Personal, Organisation, Investitionen).

(3) Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit und ist zuständig für die Kommunikation mit den Aktionären und deren Vertretern. Er kann diese Aufgabe für bestimmte Bereiche oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.

(4) Er berichtet dem Aufsichtsrat, soweit Gesetz oder Satzung nicht Ausnahmefälle vorsehen. Ferner obliegt ihm die Vorbereitung und Abwicklung von Aufsichtsratssitzungen und der Hauptversammlung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

§ 5 Sitzungen und Beschlüsse

(1) Der Vorstand hält regelmäßig Sitzungen ab, deren Termine gemeinsam abgestimmt werden.

(2) Die Vorstandssitzungen dienen der Beschlussfassung des Gesamtvorstands, der gegenseitigen Abstimmung von Maßnahmen und der gegenseitigen Unterrichtung über alle wichtigen Vorgänge aus den einzelnen Verantwortungsbereichen.

(3) Jedes Mitglied des Vorstands kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstands verlangen.

(4) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Personen, die nicht dem Vorstand angehören, können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Vorstandsmitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien abgeben und durch ein anderes Vorstandsmitglied in der Sitzung überreichen lassen. Über Angelegenheiten aus dem Verantwortungsbereich eines abwesenden Mitglieds soll – außer in dringenden Fällen – nur mit seiner Zustimmung beschlossen werden.

(6) Die Beschlüsse des Vorstands sollen für wesentliche Sachverhalte durch schriftliche Vorlagen vorbereitet werden. Die Vorlagen sollten enthalten:

- einen Beschlussvorschlag,



- eine knappe Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung des Beschlussvorschlages,
- die Mitteilung, ob und welcher Verantwortungsbereich der Gesellschaft oder Gruppengesellschaften mit welchem Ergebnis beteiligt worden sind,
- ggf. die voraussichtlichen Kosten und die Auswirkungen der Ausführung des Beschlussvorschlages und
- ggf. weitere Informationen, soweit diese zur Beurteilung des Beschlussvorschlages notwendig sind.

(7) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlüsse können ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren unverzüglich und mit Gründen widerspricht. Solche Beschlüsse werden in die Niederschrift über die nächste Sitzung aufgenommen.

(8) Der Vorstand beschließt, soweit das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag, sofern der Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

(9) Über den wesentlichen Inhalt der Beratung und die in Sitzungen des Vorstands gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift wird von dem Leiter der Sitzung – bei Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstands, das an der Sitzung teilgenommen hat – und dem Protokollführer unterzeichnet und allen Mitgliedern des Vorstands in Abschrift übermittelt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstands in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht. Beschlüsse des Vorstands, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, sind gesondert zu protokollieren oder in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Vorstands aufzunehmen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Fassung der Geschäftsordnung tritt am 25. Juli 2024 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 6. März 2024.



Anlage zur Geschäftsordnung des Vorstand der K+S Aktiengesellschaft

Geschäftsverteilungs- und Vertretungsplan des Vorstands der K+S Aktiengesellschaft



1 Geschäftsverteilung

Dr. Burkhard Lohr

Herr Dr. Lohr ist der Vorstandsvorsitzende und verantwortlich für die folgenden Zentralbereiche der Gesellschaft:

- Communications & Investor Relations
- Compliance, Risk & Auditing
- Corporate Board Office
- Corporate Development, Innovation & Sustainability
- Corporate Secretary, Real Estate & Facility Management
- Legal, Tax*, Regulatory Affairs & New Business Areas
**fachliche Führung durch Herrn Dr. Meyer*
- Supply Chain

Herr Dr. Lohr nimmt die hinsichtlich der genehmigungsbedürftigen Anlagen am Standort Salzdetfurth bestehenden gesetzlichen Pflichten der Gesellschaft wahr.

Christina Daske

Frau Daske ist die Arbeitsdirektorin und verantwortlich für den folgenden Zentralbereich der Gesellschaft:

- Human Resources

Dr. Christian H. Meyer

Herr Dr. Meyer ist verantwortlich für die folgenden Zentralbereiche der Gesellschaft:

- Finance & Controlling samt zugeordneter Gruppengesellschaften
- IT
- Procurement

Dr. Carin-Martina Tröltzsch

Frau Dr. Tröltzsch ist verantwortlich für die folgenden Zentralbereiche der Gesellschaft:

- Customer Segment Agriculture samt zugeordneter Gruppengesellschaften
- Customer Segment Industry+ samt zugeordneter Gruppengesellschaften
- KSPC
- Production Europe samt zugeordneter Gruppengesellschaften
- Technology & Engineering samt zugeordneter Gruppengesellschaften

Frau Dr. Tröltzsch nimmt, mit Ausnahme des Standorts Salzdetfurth, die hinsichtlich der genehmigungsbedürftigen Anlagen bestehenden gesetzlichen Pflichten der Gesellschaft wahr und ist die Strahlenschutzverantwortliche der Gesellschaft.



2 Vertretung

vertreten durch

Herr Dr. Lohr

Communications & Investor Relations
Compliance, Risk & Auditing
Corporate Board Office
Corporate Development, Innovation & Sustainability
Corporate Secretary, Real Estate & Facility Management
Legal, Tax, Regulatory Affairs & New Business Areas
Supply Chain

Herrn Dr. Meyer
Herrn Dr. Meyer
Herrn Dr. Meyer
Frau Daske
Herrn Dr. Meyer
Herrn Dr. Meyer
Frau Daske

Frau Daske

Human Resources

Herrn Dr. Lohr

Herr Dr. Meyer

Finance & Controlling samt zugeordneter Gruppengesellschaften
IT
Procurement

Herrn Dr. Lohr
Frau Dr. Tröltzsch
Frau Dr. Tröltzsch

Frau Dr. Tröltzsch

Customer Segment Agriculture samt zugeordneter
Gruppengesellschaften
Customer Segment Industry+ samt zugeordneter
Gruppengesellschaften
KSPC
Production Europe samt zugeordneter
Gruppengesellschaften
Technology & Engineering samt zugeordneter
Gruppengesellschaften

Herrn Dr. Lohr

Herrn Dr. Lohr

Herrn Dr. Lohr
Herrn Dr. Lohr

Herrn Dr. Meyer